

Bundesgesetzblatt ¹²¹

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 1994

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 94	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juli 1992 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern FNA: neu: 188 - 56 GESTA: XD09	122
25. 1. 94	Verordnung zu der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 26. November 1993/10. Januar 1994 über die zeitweilige Grenzabfertigung an bestimmten Grenzübergängen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet FNA: neu: 188 - 57	125
24. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	130
21. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	132
22. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der „Military Communities Youth Ministries (MCYM)“ und der „Overseas Christian Servicemen's Centers (OCSC)“ in der Bundesrepublik Deutschland	134
22. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	137
27. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	137
29. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	138
4. 1. 94	Bekanntmachung der Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	138

Gesetz
zu dem Abkommen vom 8. Juli 1992
zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Vom 24. Januar 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 8. Juli 1992 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern (BGBl. 1955 II S. 750) wird zugestimmt. Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Änderungsabkommen aufgrund seines Artikels 6 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Januar 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern und das dazugehörige Schlußprotokoll vom gleichen Tag zu ändern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 3 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Artikel 2

Nach Artikel 10 des Abkommens wird ein Artikel 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus Dividenden, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Soweit in dem anderen Vertragsstaat die Steuer von Dividenden im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch Absatz 1 nicht berührt. Die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten eine Betriebsstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebsstätte

erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte (Artikel 4).“

Artikel 3

(1) Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, für die Artikel 10a nicht gilt, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.“

(2) Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 11 erhält die Bezeichnung Absatz 3 und die Wortfolge „Die Absätze 1 bis 3“ wird durch die Wortfolge „Die Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt.

„(2) Wenn der Wohnsitzstaat nach den vorhergehenden Artikeln das Besteuerungsrecht hat, so darf der andere Staat kein Besteuerungsrecht ausüben. Die Artikel 10a Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu erhebende Steuer wird unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts des Wohnsitzstaats über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Steuer angerechnet, die nach dem Recht dieses Staates und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von diesen Einkünften gezahlt worden ist. Abweichend hiervon stellt der Wohnsitzstaat Einkünfte aus Gewinnausschüttungen frei, die einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in diesem Staat von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in dem anderen Staat gezahlt werden, deren Kapital mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar der erstgenannten Kapitalgesellschaft gehört. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe des vorstehenden Satzes im Wohnsitzstaat nicht besteuert würden.“

Artikel 5

(1) Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

(2) Die Überschrift zu den Nummern 15 und 16 des Schlußprotokolls erhält den Wortlaut „Zu den Artikeln 4, 6, 10a, 11 und 12“; die Nummer 16 des Schlußprotokolls wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„16. Die Artikel 8 bis 12 schließen es nicht aus, daß die Entlastung von Steuern im Abzugsweg nur nach Maßgabe der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten über die Erhebung dieser Steuern und über das Verfahren zu deren Entlastung erfolgt.“

(3) Nach Nummer 26 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 26a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 10a und 11“ eingefügt:

„26. a. Einkünfte aus Genußrechten und Genußscheinen gehören nicht zu den Dividenden im Sinne des Artikels 10a, solange sie bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind.“

(4) Nach Nummer 27 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 27a mit der Überschrift „Zu Artikel 15“ eingefügt:

„27a. Der Wohnsitzstaat darf unbeschadet des Artikels 15 Abs. 2 ein Besteuerungsrecht ausüben, wenn

- a) es sich bei Gewinnausschüttungen im Sinne des Artikels 10a um Ausschüttungen von Beträgen handelt, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung im anderen Staat abgezogen worden sind;
- b) der andere Staat diese Einkünfte oder dieses Vermögen nicht oder nur ermäßigt besteuert hat, weil er diese Einkünfte oder dieses Vermögen anders qualifiziert oder zugeordnet hat und dieser Qualifikationskonflikt nicht in einem Verständigungsverfahren bereinigt werden konnte.

Eine Doppelbesteuerung wird durch eine Anrechnung der Steuer nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 vermieden.“

(5) Nach Nummer 28 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 28a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 3 bis 21“ eingefügt:

„28a. Im Recht des Wohnsitzstaats oder des anderen Vertragsstaats vorgesehene Maßnahmen zur Verhinderung doppelter Entlastungen oder mißbräuchlicher Gestaltungen werden durch das Abkommen nicht berührt. Hierzu kann der Wohnsitzstaat nach gehöriger Konsultation und vorbehaltlich der Beschränkungen seines innerstaatlichen

Rechts dem anderen Vertragsstaat notifizieren, daß er keine Freistellung gewährt und eine etwaige Doppelbesteuerung durch Anrechnung beseitigt, um zu verhindern, daß dem Zweck dieses Abkommens nicht entsprechende Vorteile entstehen.“

Artikel 6

(1) Dieses Änderungsabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsabkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, und ist danach in beiden Staaten erstmals anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden auf die Beträge, die ab 1. Januar 1992 gezahlt werden;
- b) bei den anderen Steuern vom Einkommen auf Einkünfte, die während des Kalenderjahrs 1992 erzielt werden;
- c) bei der Vermögensteuer auf das Vermögen, das am 1. Januar 1992 vorhanden ist.

Artikel 7

(1) Dieses Änderungsabkommen bleibt so lange in Kraft wie das Abkommen anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten sind berechtigt, nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens den Wortlaut des Abkommens und des Schlußprotokolls in der durch das Änderungsabkommen geänderten Fassung zu veröffentlichen.

Geschehen zu Bonn am 8. Juli 1992 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Antonius Eitel

Dr. Franz-Christoph Zeitler

Für die Republik Österreich

Dr. Herbert Grubmayr

**Verordnung
zu der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom
26. November 1993/10. Januar 1994
über die zeitweilige Grenzabfertigung an bestimmten Grenzübergängen
auf deutschem und auf österreichischem Gebiet**

Vom 25. Januar 1994

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze kann an den Grenzübergängen Lindau-Ziegelhaus/Unterhochsteg, Lindau-Rickenbach/Oberhochsteg, Scheffau/Hub, Oberjoch/Schattwald, Linderhof/Plansee, Erl/Windshausen, Sachrang/Wildbichl, Schellenberg/Hangendenstein, Laufen/Oberndorf, Tittmoning/Ettenau, Schärding/Neuhaus am Inn-Alte Innbrücke, Passau-Haibach/Haibach, Oberkappel/Kappel und Schwarzenberg/Lackenhäuser nach Maßgabe der Vereinbarung vom 26. November 1993/10. Januar 1994 die deutsche Grenzabfertigung zeitweise auf österreichischem Gebiet und die österreichische Grenzabfertigung zeitweise auf deutschem Gebiet vorgenommen werden. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 26. November 1993/10. Januar 1994 außer Kraft tritt
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 25. Januar 1994

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Franz-Chr. Zeitler

Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kurt Schelter

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 für die zeitweilige deutsche Grenzabfertigung auf österreichischem Gebiet und die zeitweilige österreichische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet an den Grenzübergängen Lindau-Ziegelhaus/Unterhochsteg, Lindau-Rickenbach/Oberhochsteg, Scheffau/Hub, Oberjoch/Schattwald, Linderhof/Plansee, Erl/Windshausen, Sachrang/Wildbichl, Schellenberg/Hangendenstein, Laufen/Oberndorf, Tittmoning/Ettenau, Schärding/Neuhaus am Inn-Alte Innbrücke, Passau-Haibach/Haibach, Oberkappel/Kappel und Schwarzenberg/Lackenhäuser folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Beim Grenzübergang Lindau-Ziegelhaus–Unterhochsteg kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Bundesstraße 31 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Hörbranz-Autobahn – Abfertigungsstelle Ziegelhaus;
- b) den Amtplatz der Abfertigungsstelle;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 3

Beim Grenzübergang Lindau-Rickenbach–Oberhochsteg kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 4

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Straße von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Hörbranz-Autobahn – Abfertigungsstelle Rickenbach;
- b) den Amtplatz der Abfertigungsstelle;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 5

Beim Grenzübergang Scheffau–Hub kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 6

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2001 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Scheffau;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 7

Beim Grenzübergang Oberjoch–Schattwald kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 8

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Bundesstraße 308 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Oberjoch;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 9

Beim Grenzübergang Linderhof–Plansee kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 10

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2060 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Linderhof;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 11

Beim Grenzübergang Ert–Windshausen kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 12

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Landesstraße L 209 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Ert;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 13

Beim Grenzübergang Sachrang–Wildbichl kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 14

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2093 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Sachrang;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 15

Beim Grenzübergang Schellenberg–Hangendenstein kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 16

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Bundesstraße 305 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Schellenberg;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 17

Beim Grenzübergang Laufen–Oberndorf kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 18

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2103 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Laufen;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 19

Beim Grenzübergang Tittmoning–Ettenau kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 20

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2106 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Tittmoning;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 21

Beim Grenzübergang Schärding–Neuhaus a. Inn-Alte Innbrücke kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 22

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Gemeindestraße Innbruckstraße von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Schärding;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 23

Beim Grenzübergang Passau–Haibach–Haibach kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 24

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Straße von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Haibach;
- b) den Amtplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 25

Beim Grenzübergang Oberkappel–Kappel kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 26

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Falkenstein-Landesstraße L 584 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Oberkappel;

- b) den Arbeitsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 27

Beim Grenzübergang Schwarzenberg–Lackenhäuser kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 28

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Dreisesselberg-Landesstraße L 589 von der gemeinsamen Grenze bis zum Arbeitsplatz des Zollamts Schwarzenberg;
- b) den Arbeitsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehenden Regelungen eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975, 1977 und 1990 bildet, die am 1. Februar 1994 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 26. November 1993.

An die
Österreichische Botschaft Bonn

Österreichische Botschaft Bonn
Zl. 42.40.23/31 – A/93

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 26. November 1993 – 510-511.13/3 OST – zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagenen Regelungen durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975, 1977 und 1990 bildet, die am 1. Februar 1994 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 10. Januar 1994

An das
Auswärtige Amt
Bonn

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. November 1993

Das in Bonn am 30. März 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 30. März 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 1993

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben

- „Rehabilitierung Wasserversorgung Oruro“ ein Darlehn bis zu 2 Mio. DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Darlehnsbetrags,

- „Abwasserentsorgung Sucre“ ein Darlehn bis zu 16,0 Mio. DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Darlehnsbetrags,
- „Hospital Punata“ ein Darlehn bis zu 0,5 Mio. DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Darlehnsbetrags,
- „Erziehungsreform“ ein Darlehn bis zu 15,0 Mio. DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark),
- „Wasserver- und -entsorgung Trinidad“ ein Darlehn bis zu 10,0 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- „Ländliches Notstandsprogramm“ ein Darlehn bis zu 10,0 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- „Förderung von Naturschutzgebieten“ ein Darlehn bis zu 6,0 Mio. DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark),
- „Bewässerungsprojekt Rio Incahuasi“ ein Darlehn bis zu 15,0 Mio. DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark),
- „Ländliche Entwicklung Sacaba“ ein Darlehn bis zu 10,0 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Darlehnsbetrags

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist; der Gesamtbetrag der vorgenannten Darlehn in Höhe von 84,5 Mio. DM (in Worten: vierundachtzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) setzt sich entsprechend der Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der

Regierung der Republik Bolivien vom 2. Dezember 1992 aus Zusagen des Jahres 1992 in Höhe von 35,0 Mio. DM und reprogrammierten Mitteln in Höhe von 49,5 Mio. DM zusammen;

- b) für das Vorhaben „Sozialer Wohnungsbau“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 25,0 Mio. DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) entsprechend der Ergebnisschrift der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien vom 2. Dezember 1992 zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
- c) für den Rückkauf bolivianischer Handelsschulden ein Darlehen bis zu 2,5 Mio. DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Kann die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 25,0 Mio. DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der im Absatz 1 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in dem Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Durch dieses Abkommen werden die im folgenden genannten vereinbarten Projekte und Programme gegenstandslos:

- Vorhaben „Sektorprogramm III“ und „Ländliche Wasserversorgung Beni“ gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 2. April 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 1992;

- Vorhaben „Ländlicher Entwicklungsfonds“ gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 30. August 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit;

- Vorhaben „Sektorprogramm II“ in Höhe von bis zu 4,0 Mio. DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 30. März 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit.

Artikel 3

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung von Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen und Finanzierungsbeiträge sind.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 3 genannten Verträge.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kastrup
C. D. Spranger

Für die Regierung der Republik Bolivien
Ronald Mc Lean

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Vom 21. Dezember 1993

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	4. November 1993
Armenien	am	23. Juli 1993
Griechenland	am	10. Juni 1993
Komoren	am	22. Juli 1993
Kongo	am	13. November 1993
Liberia	am	4. Juli 1993
Marshallinseln	am	3. November 1993
Österreich	am	5. September 1992
St. Lucia	am	16. Juli 1993
Vanuatu	am	6. August 1993.

Österreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 6. August 1992 die folgenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

„(Übersetzung)

**“Reservations to the International
Convention on the Rights of the Child**

1. Article 13 and Article 15 of the Convention will be applied provided that they will not affect legal restrictions in accordance with Article 10 and Article 11 of the European Convention on the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms of 4 November 1950.

2. Article 17 will be applied to the extent that it is compatible with the basic rights of others, in particular with the basic rights of freedom of information and freedom of press.

Declarations regarding Article 38

1. Austria will not make any use of the possibility provided for in Article 38 paragraph 2 to determine an age limit of 15 years for taking part in hostilities as this rule is incompatible with Article 3 paragraph 1, which determines that the best interests of the child shall be a primary consideration.

2. Austria declares, in accordance with its constitutional law, to apply Article 38 paragraph 3 provided that only male Austrian citizens are subject to compulsory military service.”

**Vorbehalte zum Internationalen Überein-
kommen über die Rechte des Kindes**

1. Die Art. 13 und 15 des Übereinkommens werden mit der Maßgabe angewendet, daß sie gesetzlichen Beschränkungen im Sinne der Art. 10 und 11 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 nicht entgegenstehen.

2. Der Art. 17 wird angewendet, soweit dies mit den Grundrechten anderer, insbesondere mit den Grundrechten der Informations- und Pressefreiheit, vereinbar ist.

Erklärungen zu Art. 38

1. Österreich wird von der durch Art. 38 Abs. 2 und 3 eröffneten Möglichkeit, die Altersgrenze für die Teilnahme an Feindseligkeiten bzw. zur Einziehung in die Streitkräfte auf 15 Jahre festzusetzen, innerstaatlich keinen Gebrauch machen, da diese Bestimmungen mit dem in Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens, der das Wohl des Kindes als vorrangigen Grundsatz festlegt, unvereinbar ist.

2. Auf Grund der geltenden Verfassungsrechtslage erklärt Österreich, Art. 38 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur männliche österreichische Staatsbürger der Wehrpflicht unterliegen.“

II.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Mai 1993 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Juli 1991 angebrachten Vorbehalts notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Myanmar hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Oktober 1993 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 15. Juli 1991 angebrachten Vorbehalte notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

III.

Unter Bezugnahme auf den von Jordanien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Mai 1991 angebrachten Vorbehalt hat Finnland dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Juni 1993 den folgenden Einspruch notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

(Übersetzung)

„The Government of Finland has examined the contents of the reservation made by Jordan upon ratification, by which Jordan states 'The Hashemite Kingdom of Jordan expresses its reservation and does not consider itself bound by articles 14, 20 and 21 of the Convention, which grant the child the right of freedom of choice of religion and concern the question of adoption, since they are at variance with the precepts of the tolerant Islamic Shariah.'"

In the view of the Government of Finland this reservation is subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke general principles of national law as justification for failure to perform its treaty obligations. For the above reason the Government of Finland objects to the said reservations. However, the Government of Finland does not consider that this objection constitutes an obstacle to the entry into force of the said Convention between Finland and Jordan."

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt des von Jordanien bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalts geprüft, durch den Jordanien folgendes zum Ausdruck bringt: ‚Das Haschemitische Königreich Jordanien bringt den Vorbehalt an, daß es sich durch die Artikel 14, 20 und 21 des Übereinkommens, die dem Kind das Recht auf Religionsfreiheit einräumen und die Frage der Adoption betreffen, nicht als gebunden betrachtet, da sie mit den Geboten der toleranten islamischen Scharia nicht in Einklang stehen.'"

Nach Auffassung der Regierung von Finnland unterliegt dieser Vorbehalt dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, daß eine Vertragspartei sich nicht auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts berufen kann, um die Nichterfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen zu rechtfertigen. Aus diesem Grund erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen die genannten Vorbehalte. Jedoch betrachtet die Regierung von Finnland diesen Einspruch nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Finnland und Jordanien."

Unter Bezugnahme auf den von Thailand bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 27. März 1992 angebrachten Vorbehalt hat Schweden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Juli 1993 den folgenden Einspruch notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 1993, BGBl. II S. 839):

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the contents of the reservation made by Thailand upon accession, which reads as follows: 'The application of Articles 7, 22 and 29 of the Convention on the Rights of the Child shall be subject to the national laws, regulations and prevailing practices in Thailand'."

A reservation by which a State party limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of national law may cast doubts on the commitment of the reserving State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. It is in the common interest of States

„Die Regierung von Schweden hat den Inhalt des von Thailand bei seinem Beitritt angebrachten Vorbehalts geprüft, der wie folgt lautet: ‚Die Anwendung der Artikel 7, 22 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erfolgt nach Maßgabe der in Thailand geltenden innerstaatlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und üblichen Gepflogenheiten.'"

Ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, kann Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies

that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to the object and purpose, by all parties. The Government of Sweden therefore objects to the reservations made by Thailand.

The Government of Sweden furthermore notes that, as a matter of principle, the same objection could be made to the reservations made by:

Bangladesh, regarding Article 21, Djibouti, to the whole Convention, Myanmar, regarding Articles 15 (cf reservation p.2) and 37.

These objections do not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Sweden and Thailand, Bangladesh, Djibouti and Myanmar, respectively."

dazu beitragen, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die von Thailand angebrachten Vorbehalte.

Die Regierung von Schweden stellt ferner fest, daß der gleiche Einspruch grundsätzlich gegen die Vorbehalte folgender Staaten erhoben werden könnte:

Bangladesch zu Artikel 21; Dschibuti zu dem gesamten Übereinkommen; Myanmar zu den Artikeln 15 (vgl. Vorbehalt S. 2) und 37.

Diese Einsprüche stellen kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Schweden und Thailand, Bangladesch, Dschibuti beziehungsweise Myanmar dar."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. II S. 2000).

Bonn, den 21. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung der "Military Communities Youth Ministries (MCYM)"
und der "Overseas Christian Servicemen's Centers (OCSC)"
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 22. Dezember 1993

Das aufgrund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Verbalnotenwechsel vom 21. April 1989/16. September 1991 geschlossene Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist nach seiner Nummer 7

am 3. April 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Verbalnote

(Übersetzung)

Bonn, den 21. April 1989

Botschaft
der Vereinigten Staaten von Amerika
Nr. 163

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Um den religiösen, sozialen und Bildungsbedürfnissen von Mitgliedern der Truppe und ihren Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland besser gerecht werden zu können, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, folgendes Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen:

1. Den Organisationen "Military Communities Youth Ministries (MCYM)" und "Overseas Christian Servicemen's Centers (OCSC)" wird dieselbe Behandlung gewährt werden wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind.
2. Die MCYM und die OCSC sind amerikanische Organisationen nichtwirtschaftlichen Charakters, die dem Militärpersonal, dem Personal des zivilen Gefolges, das für die US-Streitkräfte in Übersee arbeitet, und deren Angehörigen nicht konfessionsgebundene christliche Betreuung gewähren. In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten die MCYM und die OCSC nach den Vorschriften der US-Streitkräfte und unterstehen der Dienstaufsicht des Deputy Chief of Staff, Personnel, beim Hauptquartier der US Army, Europe, und der Siebten Armee in Heidelberg.
3. Aufgabe der MCYM ist es, eng mit Militärgeistlichen zusammenzuarbeiten, um den jugendlichen Angehörigen von Mitgliedern der US-Streitkräfte Betätigungsmöglichkeiten anzubieten, Versammlungsräume zur Verfügung zu stellen und geistlichen Beistand zu leisten. Aufgabe der OCSC ist es, Militärgeistliche bei der Erteilung von Religionsunterricht, der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Zusammenkünfte und der Gewährung geistlichen Beistands für Mitglieder der Truppe, das zivile Gefolge und ihre Angehörigen zu unterstützen. Beide Organisationen stellen Dienste und Einrichtungen zur Verfügung, die dazu beitragen, die Disziplin und Moral der US-Streitkräfte, des zivilen Gefolges und ihrer Angehörigen auf einem hohen Stand zu halten. Durch Vermittlung von Unterhaltung, Religionsunterricht und religiösem Material, durch Beratung und Bereitstellung von Begegnungsmöglichkeiten befriedigen beide Organisationen ein notwendiges militärisches Bedürfnis hinsichtlich der Versorgung der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland. Im Sinne des Absatzes 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens beziehenden Unterzeichnungsprotokolls haben die MCYM und die OCSC die Aufgabe, den US-Streitkräften, dem zivilen Gefolge und ihren Angehörigen religiöse, geistliche und soziale Betreuung sowie Bildungsangebote zu gewähren.
4. Personen, deren Dienste die MCYM und die OCSC in Anspruch nehmen und die ausschließlich für diese Organisationen arbeiten, werden unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens als deren Angestellte angesehen und als Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und behandelt. Eine Befreiung von den deutschen Arbeitsschutzvorschriften steht den beiden Organisationen nicht zu.
5. MCYM und die OCSC werden nicht als Bestandteil der Truppen im Sinne des Artikels 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens angesehen und behandelt. Im Hinblick auf die Abgeltung von Schäden sind sie nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Landfahrzeuge, die von den Organisationen betrieben werden, werden als „Dienstfahrzeuge“ im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
6. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland mitteilen, wo sich die Einrichtungen der MCYM und der OCSC befinden werden, und personenbezogene Daten über die bei diesen Zweigstellen beschäftigten Personen zur Verfügung stellen.
7. Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tag nach Eingang der Antwortnote des Auswärtigen Amtes bei der Botschaft in Kraft. Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt die Botschaft vor, daß diese Note und eine das Einverständnis der Bundesrepublik bestätigende Note ein Verwaltungsabkommen gemäß Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Verbalnote

(Übersetzung)

Bonn, den 24. Mai 1991

**Botschaft
der Vereinigten Staaten von Amerika
Nr. 363**

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, das Auswärtige Amt auf die Noten der Botschaft Nr. 163 von 1989 (und Nr. 314 von 1991) zu verweisen, in denen vorgeschlagen wird, zwei religiösen gemeinnützigen Organisationen (der MCYM und der OCSC) (und den „Ehefrauen-Klubs“) dieselbe Behandlung zu gewähren wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen aufgeführt sind.

Im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen möchte die Botschaft das Auswärtige Amt von folgendem in Kenntnis setzen:

Das amerikanische Finanzministerium hat dem Außenministerium mitgeteilt, daß religiöse Organisationen (und deutsche „Ehefrauen-Klubs“) in den Vereinigten Staaten entsprechend ihren amerikanischen Partnerorganisationen in Deutschland von Bundessteuern befreit werden. Das Finanzministerium hat dem Außenministerium ein schnelles und einfaches Verfahren zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit zugesichert.

(Es folgen Ausführungen über die „Ehefrauen-Klubs“)

Die Botschaft hofft, daß das Auswärtige Amt bei der Prüfung der beiden vorliegenden Fälle mit Hilfe der vorstehenden Informationen zu einem positiven Ergebnis kommen wird.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Verbalnote

Bonn, den 16. September 1991

**Auswärtiges Amt
503-554.60/2 USA**

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 163 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. April 1989 betreffend den Abschluß eines Verwaltungsabkommens nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (Zusatzabkommen) bezüglich der "Military Communities Youth Ministries (MCYM)" und der "Overseas Christian Servicemen's Centers (OCSC)" zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text des Verwaltungsabkommens Nummer 1 bis 7)

Zugleich beehrt sich das Auswärtige Amt, den Eingang der Verbalnote Nr. 363 der amerikanischen Botschaft vom 24. Mai 1991 zu bestätigen.

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in den vorstehend wiedergegebenen Verbalnoten enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die amerikanischen Verbalnoten vom 21. April 1989 und vom 24. Mai 1991 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, das am Tag nach Eingang dieser Antwortnote bei der amerikanischen Botschaft in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

**An die
Botschaft der Vereinigten
Staaten von Amerika**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 22. Dezember 1993

Das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 291) wird nach seinem Artikel XXIII für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Vereinigte Arabische Emirate am 17. Januar 1994

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Juli 1987 (BGBl. II S. 448) und vom 14. August 1991 (BGBl. II S. 964).

Bonn, den 22. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 27. Dezember 1993

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Singapur am 2. November 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1993 (BGBl. II S. 1894).

Bonn, den 27. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 29. Dezember 1993

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für die

Ukraine am 24. Dezember 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1993 (BGBl. II S. 996).

Bonn, den 29. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 4. Januar 1994

Die nach Abschnitt 7.2 Buchstabe c und Abschnitt 7.3 Buchstabe b der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585)

- am 15. März 1993 angenommenen Änderungen des Abschnitts 3.1, der Anlage 1, der Anlage 3 sowie des Anhangs zu Anlage 4 der Vereinbarung sind nach ihrem Abschnitt 7.2 Buchstabe d beziehungsweise Abschnitt 7.3 Buchstabe c hinsichtlich der Anlage 3 am 1. Januar 1993 und im übrigen am 14. Mai 1993 für alle Vertragsparteien in Kraft getreten;
- am 26. Mai 1993 angenommenen Änderungen der Abschnitte 3.2.2 und 3.3 der Vereinbarung sind nach ihrem Abschnitt 7.2 Buchstabe d am 23. Juli 1993 für alle Vertragsparteien in Kraft getreten.

Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. II S. 1720).

Bonn, den 4. Januar 1994

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Keidel

**Änderung
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

**Amendment
to the Memorandum of Understanding on Port State Control**

**Amendement
au Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port**

(Übersetzung)

I.

Section 3.1 of the Memorandum of Understanding on Port State Control in conjunction with paragraph 1.1 of Annex 1 to the Memorandum of Understanding on Port State Control, are amended as follows:

- a. The last sentence of Section 3.1 of the Memorandum of Understanding on Port State Control is deleted and replaced by the following:

Inspections will be carried out in accordance with the guidelines specified in Annex 1.

- b. In paragraph 1.1 of Annex 1 to the Memorandum of Understanding on Port State Control, between the 4th and the 5th dash the following wording is inserted:

– Procedures for the Control of Operational Requirements related to the Safety of Ships and Pollution Prevention (IMO Resolution A.681 (17));

II.

The text under the 4th asterisk in Section 3.2.2 of the Memorandum of Understanding on Port State Control is amended as follows:

The word "or" (8th word) is deleted and replaced by the word "and"

III.

Section 3.3 of the Memorandum of Understanding on Port State Control is amended as follows:

The text of sub-paragraph 1 is deleted and replaced by the following:

1. passenger ships, roll-on/roll-off ships and bulk carriers;

The present sub-paragraph 3 is renumbered into 4 and a new sub-paragraph 3 is inserted, reading as follows:

3. ships flying the flag of a State appearing in the three-year rolling average table of above average delays and detentions in the annual report of the Memorandum;

I.

La Section 3.1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port ainsi que le paragraphe 1.1 de l'Annexe 1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port, sont amendés comme suit:

- a. La dernière phrase de la Section 3.1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est supprimée et remplacée par la suivante:

Les inspections sont conduites conformément aux directives spécifiées à l'Annexe 1.

- b. Dans le paragraphe 1.1 de l'Annexe 1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port, entre le 4ème et 5ème tiret, l'alinéa suivant est inséré:

– des Procédures de contrôle des normes d'exploitation visant à garantir la sécurité des navires et à prévenir la pollution (Résolution OMI A. 681(17)),

II.

Le texte existant sous le 4ème astérisque de la Section 3.2.2 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est modifié comme suit:

Le mot «ou» (14ème mot) est supprimé et remplacé par le mot «et».

III.

La Section 3.3 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est amendée comme suit:

Le texte du sous-paragraphe 1 est supprimé et remplacé par le suivant:

1. aux navires à passagers, aux navires rouliers et aux navires transportant des marchandises en vrac;

Le présent sous-paragraphe 3 est renuméroté en 4 et un nouveau sous-paragraphe 3 est inséré, libellé comme suit:

3. aux navires battant pavillon d'un Etat apparaissant pendant trois années consécutives dans le tableau des retards et retenues dépassant la moyenne figurant dans le rapport annuel du Mémorandum;

I.

Abschnitt 3.1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle in Verbindung mit Absatz 1.1 der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird wie folgt geändert:

- a) Der letzte Satz des Abschnitts 3.1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Überprüfungen erfolgen nach Maßgabe der in Anlage 1 genannten Richtlinien.

- b) In Absatz 1.1 der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird zwischen dem vierten und dem fünften Spiegelstrich folgender Wortlaut eingefügt:

– Verfahren für die Überprüfung betrieblicher Vorschriften bezüglich der Sicherheit der Schiffe und der Verhütung der Verschmutzung (IMO-Entschließung A.681 (17));

II.

Der Wortlaut hinter dem vierten Sternchen in Abschnitt 3.2.2 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird wie folgt geändert:

Das Wort „oder“ (8. Wort) wird gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

III.

Abschnitt 3.3 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut der Nummer 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. auf Fahrgastschiffe, Roll-on/Roll-off-Schiffe und Massengutschiffe;

Die bisherige Nummer 3 wird in 4 unnumerierte, und es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

3. Schiffe, welche die Flagge eines Staates führen, der drei Jahre hintereinander in der im Jahresbericht zur Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle enthaltenen Tabelle über überdurchschnittlich häufiges Aufhalten und Festhalten aufgeführt ist;

IV.

Annex 3 to the Memorandum of Understanding on Port State Control is amended as follows:

The existing footnote in the format for Form A of the inspection report, prescribed in Annex 3 to the Memorandum of Understanding on Port State Control, is supplemented as follows:

This inspection report has been issued solely for the purpose of informing the master and other port States that an inspection by the port State, mentioned in the heading, has taken place. This inspection report cannot be construed as a seaworthiness certificate in excess of the certificates the ship is required to carry.

V.

The Appendix to Annex 4 to the Memorandum of Understanding on Port State Control is amended as follows:

The text of the Appendix to Annex 4 to the Memorandum of Understanding on Port State Control is deleted and replaced by the following:

IV.

L'Annexe 3 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est amendée comme suit:

La note de bas de page figurant dans le Formulaire A du rapport d'inspection prescrit dans l'Annexe 3 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est complétée comme suit:

Ce rapport d'inspection a été délivré uniquement pour informer le capitaine et d'autres Etats du port qu'une inspection, par l'Etat du port mentionné dans l'en-tête a été effectuée. Ce rapport d'inspection ne peut pas être considéré comme un certificat de bon état de navigabilité en supplément des certificats que le navire doit détenir.

V.

L'Appendice à l'Annexe 4 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est amendé comme suit:

Le texte existant de l'Appendice à l'Annexe 4 est supprimé et remplacé par le suivant:

IV.

Anlage 3 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fußnote im Vordruck für Formblatt A des in Anlage 3 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle vorgeschriebenen Prüfungsberichts wird wie folgt ergänzt:

Der Prüfungsbericht ist lediglich zu dem Zweck ausgestellt worden, den Kapitän und andere Hafenstaaten davon zu unterrichten, daß eine Überprüfung des Schiffes durch den in der Kopfzeile genannten Hafenstaat stattgefunden hat. Der Prüfungsbericht kann nicht als ein Zeugnis über die Seetüchtigkeit des Schiffes in Ergänzung der Zeugnisse verstanden werden, die das Schiff mitführen muß.

V.

Der Anhang zu Anlage 4 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut des Anhangs zu Anlage 4 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Telex form for ships inspected

Report of inspection

1. name of issuing authority
2. name of ship
3. flag of ship
4. type of ship
5. call sign
6. IMO number
7. gross tonnage
8. year of build
9. date of inspection
(format: dd-mm-yy)
10. place of inspection
11. relevant certificates ¹⁾
 - a. title of certificate
 - b. issuing authority
 - c. date of issue and expiry
(format: dd-mm-yy/dd-mm-yy)
 - d. last intermediate survey
(format: dd-mm-yy/authority/place)
12. deficiencies (yes/no)
13. ship delayed/detained (yes/no)
15. nature of deficiencies ²⁾
(format: def;def;def;)
16. actions taken ³⁾

The existing footnote ¹⁾ is deleted and replaced by the following three footnotes:

¹⁾ to be repeated for each relevant certificate.

²⁾ including reference to the relevant conventions if shown on the document left on board.

³⁾ may alternatively be added to the particulars under 15 (nature of deficiencies) if the action taken has a direct relation to the corresponding deficiency. Deficiency and action(s) taken must be separated by a slant (/) (format: 15.def/at/at; def/at;def/at/at/at; 16. see 15).

Modèle de télex «Navires contrôlés»

Rapport d'inspection

1. Pays délivrant le rapport
2. Nom du navire
3. Pavillon du navire
4. Type de navire
5. Indicatif d'appel
6. Numéro OMI
7. Jauge brute
8. Année de construction
9. Date d'inspection
(format: jj-mm-aa)
10. Lieu d'inspection
11. Certificats pertinents¹⁾
 - a. titre du certificat
 - b. autorité d'origine
 - c. dates de délivrance et d'expiration
(format: jj-mm-aa/jj-mm-aa)
 - d. dernière visite intermédiaire
(format: jj-mm-aa/autorité/lieu)
12. Défectuosités (oui/non)
13. Navire retardé/retenu (oui/non)
15. Nature des défectuosités²⁾
(format: def;def;def;)
16. Mesures prises³⁾

La présente note de bas de page (1)) est supprimée et remplacée par les trois notes de bas de page suivantes:

¹⁾ doit être répété pour chaque certificat pertinent.

²⁾ comprenant référence aux Conventions applicables, si elle figure sur le document laissé à bord.

³⁾ peut aussi être ajouté aux données sous la rubrique 15 (nature des défectuosités) si la mesure prise est en relation directe avec la défectuosité correspondante. La défectuosité et la(les) mesure(s) pris(es) doivent être séparées par un trait oblique (/). (format: 15. def/mp/mp;def/mp;def/mp/mp/mp; 16. voir 15)

Form eines Fernschreibens
betreffend überprüfte Schiffe

Überprüfungsbericht

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
2. Schiffsname
3. Flagge des Schiffes
4. Schiffstyp
5. Rufzeichen
6. IMO-Nummer
7. Bruttoreumgehalt
8. Baujahr
9. Datum der Überprüfung
(Form: TT-MM-JJ)
10. Ort der Überprüfung
11. Einschlägige Zeugnisse¹⁾
 - a. Bezeichnung des Zeugnisses
 - b. Ausstellende Behörde
 - c. Ausstellungs- und Ablaufdatum
(Form: TT-MM-JJ)
 - d. Datum der letzten Zwischenbesichtigung
(Form: TT-MM-JJ)
12. Mängel (ja/nein)
13. Schiff aufgehalten/festgehalten (ja/nein)
15. Art der Mängel²⁾
Form:
Mangel;
Mangel;
Mangel;
16. Getroffene Maßnahmen³⁾

Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird gestrichen und durch die drei folgenden Fußnoten ersetzt:

- ¹⁾ für jedes maßgebende Zeugnis zu wiederholen.
- ²⁾ einschließlich eines Hinweises auf die einschlägigen Übereinkünfte, sofern in der an Bord belassenen Bescheinigung angegeben.
- ³⁾ können wahlweise auch den Angaben unter Nummer 15 (Art der Mängel) hinzugefügt werden, falls die getroffene Maßnahme einen unmittelbaren Bezug zu dem entsprechenden Mangel hat. Mangel und getroffene Maßnahme(n) sind durch einen Schrägstrich (/) zu trennen (Form: 15. Mangel/getroffene Maßnahme/getroffene Maßnahme; Mangel/getroffene Maßnahme; Mangel/getroffene Maßnahme/getroffene Maßnahme/getroffene Maßnahme; 16. s. 15).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,80 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 515. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1993, ist im Bundesanzeiger Nr. 12 vom 19. Januar 1994 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 12 vom 19. Januar 1994 kann zum Preis von 7,90 DM (5,80 DM + 2,10 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.